SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

SEPTEMBER 2010

SteuerNEWS

© Veronika Trofer - Fotolia.com

Mehr als 60 % der Gesellschaften in Österreich **sind GmbHs**.

Wie gründe ich eine GmbH?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine der beliebtesten Gesellschaftsformen in Österreich. Kürzlich wurde diese Rechtsform auch dem Berufsstand der Ärzte zugänglich gemacht. Für die Entscheidung, ob es für ein bestimmtes Vorhaben die optimale Rechtsform ist, sind Aspekte aus den Bereichen des Steuerrechts, Sozialversicherungsrechts, Haftungsrechts und des Gewerberechts zu berücksichtigen. Ist die Entscheidung für die Gründung einer GmbH gefallen, so gibt es einen bestimmten Gründungsfahrplan einzuhalten.

1. Erstellung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag regelt zumindest

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals (mindestens € 35.000,00, wobei zumindest die Hälfte in bar einzuzahlen ist)
- Stammeinlagen der Gesellschafter.

Weiters wird meist auch Folgendes geregelt: Geschäftsführung und Vertretung, Beschlussfassung der Gesellschafter, Gewinnverwendung, Generalversammlung, Aufgriffsrechte für Geschäftsanteile (bei Ausscheiden eines Gesellschafters) uvm.

Der Abschluss eines Gesellschaftvertrages ist notariatsaktpflichtig.

2. Bestellung des Geschäftsführers

In einem Gesellschafterbeschluss ist der erste Geschäftsführer des Unternehmens zu bestimmen. Dies kann allerdings auch schon im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

3. Einzahlung des Stammkapitals

Der Geschäftsführer muss bei einer inländischen Bank ein Gesellschaftkonto eröffnen. Die Gesellschafter haben die bar zu leistenden Einlagen einzubezahlen.

4. Einzahlung der Kapitalverkehrssteuer

1% der einbezahlten Stammeinlage ist als Kapitalverkehrssteuer zu entrichten.

5. Anmeldung beim Firmenbuch

Die Anmeldung beim Firmenbuch hat durch sämtliche Geschäftsführer zu erfolgen (beglaubigte Unterschriften).
Folgende Dokumente sind erforderlich: Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste, Geschäftsführerverzeichnis, Bestellungsbeschluss und Musterzeichnung der Geschäftsführer, Bankbestätigung über die eingezahlten Einlagen und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. ››

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Die GmbH ist die mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform in Österreich. Allerdings muss gut überlegt sein, ob es auch die optimale Rechtsform ist. Ist die Entscheidung gefallen, gibt es einen klaren Fahrplan für die Gründung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zum Thema Besteuerung von Bonusmeilen gemeldet und der UFS hat die Ansichten des BMF zum Thema Pendlerpauschale etwas relativiert.

Eine Novelle der Gewerbeordnung brachte Änderungen beim Betrieb von Gastgärten.

Beachten Sie, dass die vorzeitige Abschreibung nur mehr bis 31.12.2010 möglich ist.

In der betriebswirtschaftlichen Kolumne finden Sie eine Darstellung der wichtigen Kennzahl „Deckungsbeitrag“.

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

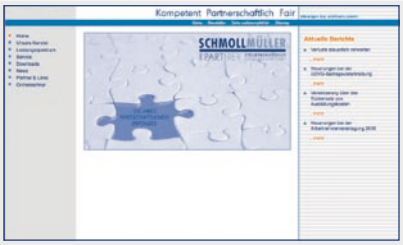

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

2 › Fortsetzung von Seite 1: Wie gründe ich eine GmbH?
› Großes Pendlerpauschale
› SVA: Bonusmeilen

3 › Gastgartengenehmigungen
› Vorzeitige Abschreibung läuft mit Ende des Jahres 2010 aus

4 › Änderungen beim Ort der Dienstleistung ab 2011
› Deckungsbeitrag
› Steuertermine und VPI

>> Fortsetzung | Wie gründe ich eine GmbH?

Für die Eintragung im Firmenbuch fallen Gebühren an, die jedoch entfallen können, wenn das Neugründungsförderungsgesetz anwendbar ist.

Weitere Anmeldungen

Unterliegt die Tätigkeit der GmbH der Gewerbeordnung, so sind eine auf die Gesellschaft lautende Gewerbeberechtigung und die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers erforderlich.
Die GmbH ist ein eigenes Steuersubjekt und muss daher beim Finanzamt angemeldet werden. Bei Beschäftigung von Dienstnehmern sind Anmeldungen bei Gebietskrankenkasse und Gemeinde vorzunehmen. Eventuell ist eine Registrierung beim Datenverarbeitungsregister erforderlich.
Die angeführten Punkte sollen Ihnen nur einen groben Überblick geben. Eine individuelle Beratung zu diesem Thema ist unerlässlich. Viele Schritte können wir für Sie erledigen. ▬

© John Johnson - Fotolia.com

Neue **UFS-Entscheidung** zu **großem Pendlerpauschale**.

Großes Pendlerpauschale bei langer Wegzeit

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.
Ein **zusätzliches Pendlerpauschale** in der Form von Werbungskosten ist bei längeren Wegstrecken vorgesehen. Unterschieden wird dabei zwischen dem kleinen und dem großen Pendlerpauschale. Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn **kein Massenverkehrsmittel zumutbar** ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

Unzumutbar kann die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei langer Wegzeit sein. Die Lohnsteuerrichtlinien sehen hier folgende Staffel vor:

Einfache Wegstrecke	**Zumutbare Wegzeit**
unter 20 km	1,5 Stunden
ab 20 km	2 Stunden
ab 40 km	2,5 Stunden

Der UFS hat nun kürzlich entschieden, dass es für die Zumutbarkeit einer Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auch relevant ist, wie das Verhältnis der Wegzeit und der Normalarbeitszeit ist.
Als **entfernungsunabhängigen** Richtwert für Dienstnehmer in Vollbeschäftigung sieht der UFS eine tägliche Wegzeit von **drei Stunden pro Tag** (90 Minuten je Fahrtrichtung) als Obergrenze der Zumutbarkeit an. ▬

SOZIALVERSICHERUNG

Bonusmeilen

Airlines bieten ihren treuen Kunden im Rahmen eines Vielfliegerprogramms so genannte Bonusmeilen an. Je mehr man fliegt, desto mehr Bonusmeilen sammelt man.
Diese Bonusmeilen können dann in unterschiedlichster Form, z.B. mit Freiflügen, konsumiert werden.

Werden diese Bonusmeilen im Rahmen von Dienstreisen gesammelt, so stehen diese grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen, liegt ein im Dienstverhältnis begründeter **Vorteil des Arbeitnehmers** vor, der als Sachbezug zu versteuern ist. Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die „Bonusmeilen“ für ein Upgrading im Rahmen von dienstlichen Flügen verwendet.

Die Rechtsauffassung des **BMFs** ist nun, dass dieser Sachbezug **pauschal** aufgrund von Erfahrungswerten mit **1,5 %** der vom Arbeitgeber getragenen **Aufwendungen**, die Bonuswerte vermitteln (wie z.B. Flüge, Hotelunterkünfte), geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt werden soll.

Der **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH) sieht den Sachverhalt etwas differenzierter. Er stimmt zu, dass der Genuss von Bonusmeilen als Einnahmen des Arbeitnehmers zu beurteilen sind, da dieser den geldwerten Vorteil hat.
Der VwGH hält aber auch fest, dass der **Arbeitgeber für die Lohnsteuer** aus dem Genuss der Bonusmeilen **nicht haftet**. Es sei Arbeitslohn von dritter Seite, der im Veranlagungsweg vom Arbeitnehmer zu versteuern sei.
Damit besteht für den Arbeitnehmer der Vorteil, dass er den Veranlagungsfreibetrag in Höhe von € 730,00 nutzen kann. Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass für diesen Vorteil aus dem Dienstverhältnis kein Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und keine Kommunalsteuer zu entrichten sind.
Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG besteht allerdings, da diese auch Entgelte von dritter Seite umfasst. Weiters hat der VwGH auch festgehalten, dass der Vorteil erst beim tatsächlichen Einlösen der Bonusmeilengutschrift als zugeflossen gilt.

Gastgartengenehmigungen

Für den Betrieb eines Gastgartens bedarf es keiner Genehmigung mehr, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen.
Die Gewerbeordnung wurde diesbezüglich vor kurzem geändert.

Für **Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden** oder an **öffentliche Verkehrsflächen** angrenzen, ist für die Zeit von 8 bis 23 Uhr keine Genehmigung erforderlich, wenn

- sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen (also kein Grillen),
- sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
- in ihnen lauteres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren untersagt sind (Hinweistafel).

Für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, gilt diese Bestimmung sinngemäß für die Zeit von 9 bis 22 Uhr.

Anrainer verlieren damit die Möglichkeit der Mitsprache. Gastgärten, die sich **wiederholt nicht an die Auflagen** halten, können nun aber schon nach einmaliger Ermahnung durch das Gewerbeamt **geschlossen** werden. Im Fall von gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anrainern können die Öffnungszeiten eines Gastgartens von der Behörde auch eingeschränkt werden.

Die Gemeinden können unter Umständen abweichende Regelungen betreffend der Öffnungszeiten für bestimmte Gebiete festlegen (zu berücksichtigen sind hier Flächenwidmung, Verbauungsdichte, öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks).
So kann in den Tourismusgebieten ebenfalls eine Zeit bis 24 Uhr festgelegt werden.

Unter bestimmten **Voraussetzungen** ist für den Betrieb eines Gastgartens **keine Genehmigung mehr nötig**.

© Farina3000 - Fotolia.com

VORZEITIGE ABSCHREIBUNG LÄUFT MIT ENDE DES JAHRES 2010 AUS

TIPP

WIE FUNKTIONIERT DIE VORZEITIGE ABSCHREIBUNG?

Bei Anschaffung und Herstellung von bestimmten Wirtschaftsgütern bis Ende 2010 können 30 % Abschreibung als Betriebsausgabe abgesetzt werden (inklusive der normalen Halbjahres-Afa). Die Abschreibung wird aber nur vorgezogen, d.h. am Ende der Nutzungsdauer des Wirtschaftgutes entfällt die Steuerersparnis.

WELCHE INVESTITIONEN SIND UMFASST?

Die vorzeitige Abschreibung gilt für körperliche Wirtschaftsgüter (also z.B. keine Software, Rechte, Finanzanlagen oder Ähnliches). Diese müssen neu und abnutzbar sein.

Beispiele für Ausnahmen:
Grund und Boden, Gebäude, Mieterinvestitionen, Pkws und Kombis, geringwertige Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die von Unternehmen erworben wurden, die unter dem beherrschenden Einfluss des Steuerpflichtigen stehen.
Ausgenommen sind auch Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem Jahr 2009 begonnen worden ist.

WAS BRINGT DIE VORZEITIGE AFA?

Die vorzeitige Abschreibung bringt keine zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit von der Steuer (wie z.B. ein Investitionsfreibetrag), sondern nur einen Steuerstundungseffekt:
Sie bezahlen am Beginn weniger Steuern, die Sie aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen müssen. Übrig bleibt somit ein Zinsgewinn.
Wird ein Wirtschaftsgut also noch vor Silvester angeschafft, so kann man heuer diesen Steuerstundungseffekt nutzen. Relevant ist der Anschaffungszeitpunkt und nicht der Inbetriebnahmezeitpunkt.

Stand: 10.08.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Weitere **Änderungen** für bestimmte Dienstleistungen **ab 2011**.

Änderungen beim Ort der Dienstleistung ab 2011

© Frankwalker.de - Fotolia.com

Wie schon berichtet gab es einige Änderungen seit 1.1.2010 bei der Bestimmung, wo eine grenzüberschreitende Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig ist.
Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2010 gibt es ab 2011 für bestimmte Dienstleistungen weitere Änderungen.

Betroffen sind **kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterrichtende, unterhaltende oder ähnliche Leistungen** sowie Leistungen im Zusammenhang mit **Messen und Ausstellungen**. Diese sind bislang (2010) am Tätigkeitsort steuerpflichtig. Ein Künstler ist z.B. in dem Land steuerpflichtig, in dem seine Engagements stattfinden.

Mit **1.1.2011** tritt nun eine Gesetzesänderung in Kraft, die bestimmt, dass bei diesen Dienstleistungen das **Empfängerortprinzip** gilt (die Generalnorm), wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist.
Der Künstler aus unserem obigen Beispiel ist damit nicht mehr am Tätigkeitsort steuerpflichtig, sondern an jenem Ort, wo der Auftraggeber (z.B. eine Vermittlungsagentur) seinen Berufssitz hat.
Ist diese Leistung nun im EU-Ausland steuerpflichtig, so kann der Auftragnehmer die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen, mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge).
Durch diese Änderung kann es also sein, dass z.B. Künstler mit Sitz in Österreich für Auftritte im Ausland Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer ausstellen müssen, falls die beauftragende Agentur in Österreich ihren Sitz hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind sonstige Leistungen betreffend die **Eintrittsberechtigung** sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen. Diese werden dort ausgeführt, wo die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

STEUERTERMINE // SEPTEMBER 2010

Fälligkeitsdatum 15. September

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	**für Juli**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für August**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juli 2010	1,9	109,3	120,9
Juni 2010	2,0	109,7	121,3
Mai 2010	1,9	109,7	121,3

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag eines Produktes gibt Auskunft darüber, wieviel dieses Produkt zur Abdeckung der Fixkosten eines Unternehmens beiträgt.
Vereinfacht sieht eine **Deckungsbeitragsrechnung** wie folgt aus:

	Umsatzerlöse
-	variable Kosten der Produkte/Dienstleistungen
=	Deckungsbeitrag
-	Fixkosten
=	**Betriebsergebnis**

Der Deckungsbeitrag (DB) ist somit die Differenz aus Umsatzerlösen und variablen Kosten.
Variabel sind Kosten dann, wenn sie von der produzierten bzw. abgesetzten Menge der Produkte abhängen. Variabel ist z.B. das Material, das für die Herstellung eines Produktes benötigt wird. Kurbelt man also die verkaufte Menge an, so steigt der Umsatz aber auch die variablen Kosten (unter der Annahme, dass die Preise gleich bleiben).
Fix sind Kosten dann, wenn sie in einer bestimmten Periode gleich bleiben und nicht von der abgesetzten Menge abhängig sind, also z.B. die Miete für das Büro.
Wenn Sie nun eine Deckungsbeitragsrechnung nicht nur für das gesamte Unternehmen aufstellen, sondern je Produkt oder Produktgruppe, so kann diese z.B. folgende Fragen beantworten:
Auf welche Produkte (-gruppen) sollten Sie sich am meisten konzentrieren – wo besteht der größte Deckungsbeitrag?
Welche Produkte erzeugen einen negativen Deckungsbeitrag und sind damit unwirtschaftlich?

Beispiel

	Produkte A	Produkte B	Gesamt
Umsatz	1.200	1.500	2.700
- var. Kosten	200	1.800	2.000
= DB	**1.000**	**-300**	**700**
- Fixkosten			500
= Gewinn			**200**

Produkt A ist zwar beim Umsatz schwächer als Produkt B, es trägt aber nicht nur alleine zur Deckung der Fixkosten des Unternehmens bei, sondern „schluckt" auch den negativen Deckungsbeitrag von Produkt B.